



**Satzung
über den Hochschulzugang
für qualifizierte Berufstätige
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 6. August 2009

Auf Grund von Art. 45 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) und § 31b Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2009, erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Zulassungsquote

- § 1 Festlegung der Zulassungsquote für qualifizierte Berufstätige

Abschnitt 2

Hochschulzugangsprüfung

- § 2 Zweck der Hochschulzugangsprüfung
- § 3 Anmeldung zur Hochschulzugangsprüfung
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Umfang und Inhalt der Hochschulzugangsprüfung
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung

Abschnitt 3

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 10 Übergangsregelung
- § 11 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Zulassungsquote

§ 1

Festlegung der Zulassungsquote für qualifizierte Berufstätige

Die Vorabquote für die Zulassung von qualifizierten Berufstätigen gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, im örtlichen Auswahlverfahren beträgt 1 %.

Abschnitt 2

Hochschulzugangsprüfung

§ 2

Zweck der Hochschulzugangsprüfung

¹Für qualifizierte Berufstätige im Sinn von Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG und § 31a QualV bietet die Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) die Möglichkeit einer Hochschulzugangsprüfung an. ²Der Zweck dieser Prüfung besteht in der Feststellung, ob die Person auf Grund ihrer Persönlichkeit, Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation für das von ihr angestrebte Studium geeignet ist.

§ 3

Anmeldung zur Hochschulzugangsprüfung

(1) Der Antrag auf Anmeldung zur Hochschulzugangsprüfung ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. April und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Oktober bei der Studentenkanzlei der LMU einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. ein Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung oder einer gleichwertigen im Ausland erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich;
3. ein Nachweis über eine anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich oder eine entsprechende zweijährige Berufspraxis bei Personen, die ein Aufstiegsstipendium des Bundes erhalten;

§ 4 Prüfungskommission

¹Die Hochschulzugangsprüfung wird von einer Prüfungskommission vorgenommen, die von der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Fakultät, die den angestrebten Studiengang anbietet, bestellt wird und die sich aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) zusammensetzt.

§ 5 Umfang und Inhalt der Hochschulzugangsprüfung

(1) ¹Die Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung setzt voraus, dass die in § 3 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen und die fachliche Verwandtschaft des angestrebten Studiengangs zur Berufsausbildung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 und zur Berufspraxis gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 belegt wird. ²Die Studentenkanzlei meldet die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät, die den angestrebten Studiengang anbietet.

(2) ¹Die Hochschulzugangsprüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. ²Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausur und dauert zwei Stunden. ³Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch mit der Prüfungskommission und dauert 30 Minuten. ⁴Die Termine für die schriftliche und für die mündliche Prüfung werden von der Prüfungskommission jeweils mindestens eine Woche zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(3) Beide Teile der Hochschulzugangsprüfung umfassen die wesentlichen allgemeinbildenden und fachlichen Grundlagen, die für das angestrebte Studium erforderlich sind, unter Berücksichtigung der persönlichen Eignung im Sinn von § 2 Satz 2.

(4) ¹Die erbrachten Leistungen in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung werden von der Prüfungskommission mit folgenden Noten bewertet:

Note 1 = sehr gut;

Note 2 = gut;

Note 3 = befriedigend;

Note 4 = ausreichend;

Note 5 = mangelhaft;

Note 6 = ungenügend.

²Weichen die beiden von den Mitgliedern der Prüfungskommission erteilten Noten in der schriftlichen oder in der mündlichen Prüfung voneinander ab, ist ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. ³Aus dem Durchschnitt der beiden Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung wird die nicht gerundete, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma

berechnete Gesamtnote der Hochschulzugangsprüfung gebildet. ⁴Die Hochschulzugangsprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote bei 4,0 oder besser liegt.

(5) ¹Wenn Bewerberinnen oder Bewerber zum festgesetzten Prüfungstermin nach Abs. 2 Satz 3 nicht erscheinen oder nach Beginn der Prüfung zurücktreten, gilt ihre Hochschulzugangsprüfung als nicht bestanden. ²Nicht selbst zu vertretende Gründe, die das Nichterscheinen oder den Rücktritt rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich bei der Prüfungskommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt unter Anrechnung bereits vorliegender Prüfungsergebnisse die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt ihre Hochschulzugangsprüfung als nicht bestanden. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Hochschulzugangsprüfung ausgeschlossen werden; ihre Prüfung gilt ebenfalls als nicht bestanden.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung soll auf Antrag durch die Prüfungskommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung einer Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zur Hochschulzugangsprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Die Prüfungskommission kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf der Hochschulzugangsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Prüfungskommission ersichtlich sein müssen.

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) ¹Das Ergebnis der Hochschulzugangsprüfung wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. ²In einem positiven Bescheid sind die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote der Hochschulzugangsprüfung und das Datum der Feststellung der Gesamtnote zu bescheinigen, außerdem ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass der Bescheid zur Feststellung der Studienbe-

rechtigung unverzüglich bei der Studentenkanzlei vorzulegen ist. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

(2) Ein positiver Bescheid über die Hochschulzugangsprüfung ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen.

§ 9 Wiederholung

¹Eine erfolglose Hochschulzugangsprüfung kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten regulären Prüfungstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

Abschnitt 3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10 Übergangsregelung

Abweichend von § 3 Abs. 1 endet die Frist für die Anmeldung zur Hochschulzugangsprüfung zum Wintersemester 2009/10 am 10. August 2009 (Ausschlussfrist).

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2009 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2009/10.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Präsidiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 5. August 2009 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 6. August 2009.

München, den 6. August 2009

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 6. August 2009 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 6. August 2009 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. August 2009.